



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag Nr 1

Betreff: SFV-Satzung i. d. F. 27. Oktober 2018
Verbandspräsidium

Antragsteller: Präsidium

§ 26 Abs. 1 c dem Vizepräsidenten Spielbetrieb

Begründung:

Unter Berücksichtigung der Erweiterung des Präsidiums um den Vizepräsidenten Leistungsfußball und Qualifizierung wird eine Straffung der Aufgaben des Vizepräsidenten Spielbetrieb dahingehend vorgenommen, dass die Hauptaufgabe in der Organisation des Spielbetriebes im Bereich der Herren, der Frauen und des Nachwuchsbereiches besteht. Darüber hinaus gilt es, im Hinblick auf die bereits avisierten Strukturveränderungen im Spielbetrieb die notwendige Beachtung zu schenken und diesbezüglich zu einer Konzentration der Aufgaben bei der Organisation des Spielbetriebes zu finden. Dies betrifft alle Bereiche des zu organisierenden Spielbetriebes.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag Nr 2

Betreff: SFV-Satzung i. d. F. 27. Oktober 2018
Verbandspräsidium

Antragsteller: Präsidium

§ 26 Abs. 1 e Vizepräsidenten Schiedsrichter und Sportinfrastruktur

Begründung:

Nach wie vor ist es eine Schwerpunktaufgabe des Verbandes, die Bedingungen für die Gewinnung, Bindung und Qualifizierung von Schiedsrichtern im Gebiet des hiesigen Landesverbandes zu schaffen und zu verbessern. Daher gibt es für die Zuständigkeit des Schiedsrichterwesens im Präsidium einen eigenen Vizepräsidenten. In den vergangenen Legislaturperioden hat es sich aber gezeigt, dass es wichtig ist, der Frage der Sportinfrastruktur eine besondere Gewichtung zu geben und dieses Ressort auch im Präsidium zu verankern. Es gibt mit dieser strukturellen Neuausrichtung im Präsidium die Möglichkeit, dass ein unmittelbarer Ansprechpartner für die Verbände und Vereine zu diesem Problembereich existent ist. Letztlich kann auch nur durch eine funktionierende Sportinfrastruktur eine sinnvolle Durchführung des organisierten Spielbetriebes stattfinden, um damit die Grundlagen für ein ehrenamtliches Engagement zu schaffen.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag Nr 3

Betreff: SFV-Satzung i. d. F. 27. Oktober 2018
Verbandspräsidium

Antragsteller: Präsidium

§ 26 (1) g dem Vizepräsidenten Leistungsfußball und Qualifizierung

Begründung:

Die Erweiterung des Präsidiums um einen neuen Vizepräsidenten für Leistungsfußball und Talentförderung trägt der wichtigen Bedeutung dieser Thematik Rechnung. Es hat sich in den vergangenen Legislaturen gezeigt, dass es erforderlich ist, den Bereich des Leistungsfußballs und der Talentförderung eigenständig im Verbandspräsidiums zu verankern. Damit einher geht eine noch stringendere Koordination mit den Vertretern der Vereine des Leistungsfußballs im Verbandsgebiet. Aus der Verbandsarbeit soll damit ein Impuls gegeben werden, um die Zusammenarbeit mit den Vereinen des Leistungsfußballs sichtbar zu machen. Des Weiteren soll dieser Aufgabenbereich die Koordination und Zusammenarbeit mit den leistungsbezogenen Stützpunkten wahrnehmen. Mit dieser Position soll auch eine explizite Schnittstelle im Verbandspräsidium in Bezug auf die Zusammenarbeit und Koordination der Leistungszentren, sportbetonten Schulen und Eliteschulen des Fußballs einhergehen.

Außerdem bietet diese Erweiterung des Aufgabengebietes im Präsidium selbst die Möglichkeit, auf die Auswirkungen der EM 2024 im Amateurfußball einzugehen und dann gezielte Maßnahmen und Aktionen auf Vereinsebene in Sachsen durchzuführen und zu steuern.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag Nr 4

Betreff: SFV-Satzung i. d. F. 27. Oktober 2018
Verbandspräsidium

Antragsteller: Präsidium

§ 26 (1) h dem Schatzmeister

Begründung:

Redaktionelle Änderung bezogen auf die Regelung zu § 26 (1) g.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag Nr 5

Betreff: SFV-Satzung i. d. F. 27. Oktober 2018
Verbandspräsidium

Antragsteller: Präsidium

§ 26 (1) i dem Geschäftsführer des SFV

Begründung:

Redaktionelle Änderung bezogen auf die Regelung zu § 26 (1) g



Antrag Nr 6

Betreff: SFV-Satzung i. d. F. 27. Oktober 2018
Aufgaben und Zweck des Verbandes

Antragsteller: Präsidium

Neufassung § 6 Abs. 2 Buchstabe (p) und Neuregelung § 6 Abs. 2 Buchstabe (r)

§ 6 Abs. 2 Buchstabe (p)

Die Förderung von Sport, Bildung, Erziehung, Gesundheit und Betreuung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und alten Menschen insbesondere im Bezug auf sportlich faires Verhalten, auf die Verständigung von Menschen verschiedener Herkunft und Stellung sowie auf angemessene Lebensweise, durch die Betreibung der Sportschule „Egidius Braun“ in Leipzig.

§ 6 Abs. 2 Buchstabe (r)

Aufgaben und Zweck werden auch verwirklicht durch Beiträge und sonstige Leistungen an andere gemeinnützige Einrichtungen des Sports und der Jugendpflege.

Begründung:

Die vorstehenden Regelungen sind Ergänzungen bzw. neu in die Satzung aufzunehmen, um es auch in der Zukunft zu ermöglichen, Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen an Jugendliche bis 27 Jahren in der Sportschule „Egidius Braun“ von der Umsatzsteuer zu befreien und damit Möglichkeiten zu erhalten, zu besonderen Bedingungen die Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen zu Verbandszwecken anbieten zu können. Den steuerrechtlichen Vorgaben soll mit dieser Satzungsänderung entsprochen werden.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag Nr 7

Betreff: SFV-Satzung i. d. F. 27. Oktober 2018
Bestimmungen des Verbandstages

Antragsteller: Präsidium

Neuregelung § 18 Abs. 4-neu- Satzung/SFV

Verbandstage können auf elektronischem Weg (Online- oder Hybrid-Versammlung) oder in Präsenz durchgeführt werden. Verbandstage, auf denen u. a. Wahlen stattfinden, sollen in Präsenz abgehalten werden. Eine Durchführung solcher Verbandstage, auf denen u. a. Wahlen stattfinden im Rahmen einer Online- oder Hybridversammlung ist aber insbesondere zulässig aus Gründen des Gesundheits- und Infektionsschutzes. Die Delegierten des Verbandstages können im Fall einer Online- oder Hybridversammlung ihre Beteiligungsrechte ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Der Durchführungsweg ist mit der Einberufung des Verbandstages bekannt zu geben.

Begründung:

Die vorstehende Ergänzung zu den bisherigen Regelungen bezüglich der Durchführung von Verbandstagen des hiesigen Landesverbandes erscheint im Lichte der Erfahrungen der Corona-Pandemie geboten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass aufgrund angeordneter staatlicher Maßnahmen Präsenzveranstaltungen gegebenenfalls nicht durchgeführt werden können. Gleichwohl ist es notwendig, um die Verbandsaufgaben erfüllen zu können, auch für diesen Fall Verbandstage durchführen zu können. Die Verbandstage stellen die höchsten Repräsentanzmöglichkeiten der Mitglieder des hiesigen Landesverbandes dar. Es sind auf den Verbandstagen wichtige Entscheidungen zu treffen.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der besonderen gesetzlichen Regelungen die Möglichkeit eröffnet, zwingend notwendige Mitgliederversammlung von Vereinen/Verbänden auch im Rahmen von Online- oder Hybridveranstaltungen durchzuführen. Von dieser im Gesetz gegebenen Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden. Grundsätzlich soll es bei einer Präsenzveranstaltung, insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Wahlen verbleiben, jedoch kann in besonderen Fällen, von der Möglichkeit der Durchführung des Verbandstages im Rahmen einer Onlineversammlung bzw. Hybridversammlung Gebrauch gemacht werden, um letztlich auch die gesetzlichen Vorgaben des Vereinsrechtes bezüglich der durchzuführenden Mitgliederversammlungen einzuhalten. Die Satzung wird mithin den sich bietenden gesetzlichen Möglichkeiten angepasst.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag Nr 8

Betreff: SFV-Satzung i. d. F. 27. Oktober 2018
Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Antragsteller: Präsidium

Neuregelung § 19 Abs. 3-neu-Satzung/SFV

Die Beschlussfähigkeit des Verbandstages ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten gegeben.

Begründung:

Mit dieser Neuregelung wird sichergestellt, dass ein Verbandstag rechtssicher durchgeführt wird, auch wenn ein bestimmtes Quorum der teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten nicht definiert ist und damit auch unter Erwägungen der sparsamen Mittelverwaltung die Einberufung eines nachfolgenden Verbandstages bei Nichterreichen eines bestimmten Quorums von Anfang an entbehrlich ist.

Außerdem kann damit sichergestellt werden das auch bei unvorhergesehenen Umständen und eine damit einhergehende Nichtteilnahme von stimmberechtigten Delegierten der Verbandstag durchgeführt werden kann, was insbesondere unter Beachtung der Erfahrungen der letzten zwei Jahre und möglicher ergangener staatlicher Anordnungen zur Quarantänepflicht oder Isolation aufgrund gesundheitlicher Umstände bzw. infektionsschutzrechtlicher Regelungen notwendig ist. Außerdem korrespondiert die Neufassung dieser Regelung mit der neu zu fassender Regelung in § 18 Abs. 4-neu-Satzung/SFV. Es erscheint auch unter Beachtung dieses Regelungszusammenhangs sinnvoll, die rechtssichere Durchführung eines Verbandstages an kein bestimmtes Quorum der Teilnahme der stimmberechtigten Delegierten festzumachen. Es bleibt jeden stimmberechtigten Delegierten unbenommen, sein Teilnahmerecht am Verbandstag auszuüben, sodass eine Beschneidung der Rechte der stimmberechtigten Delegierten nicht erfolgt, sondern die rechtssichere Durchführung des Verbandstages ohne Beachtung eines bestimmten Quorums gesichert ist.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag Nr 9

Betreff: SFV-Satzung i. d. F. 27. Oktober 2018
Beschlussfassung des Verbandstages

Antragsteller: Präsidium

Neuregelung § 21 Abs. 5-neu-Satzung/SFV

Wahlen können auch durch geeignete hinreichend sichere elektronische Abstimmungsverfahren erfolgen, die die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung beinhalten. Die konkrete Ausgestaltung bestimmt das Präsidium.

Begründung:

Mit dieser ergänzenden Regelung soll sichergestellt werden, dass der Verbandstag die Möglichkeit erhält auf moderne Kommunikationsmittel zurückzugreifen, um Wahlvorgänge durchzuführen und gestalten zu können. Der Gesetzgeber lässt diese Möglichkeit zur elektronischen Abstimmung zu. Es soll damit sichergestellt werden, dass zukünftige Verbandstage sich dieser neuen technischen Möglichkeit bedienen können und diese nicht aufgrund der jetzt sich darstellenden Satzungsregelung daran gehindert sind.



Unser Sachsen. Euer Fußball.

Antrag Nr 10

Betreff: SFV-Satzung i. d. F. 27. Oktober 2018
Anträge zum Verbandstag

Antragsteller: Präsidium

Neuregelung § 23 Abs. 4-neu-Satzung/SFV

Über Anträge kann auch durch geeignete hinreichend sichere elektronische Abstimmungsverfahren abgestimmt werden, die die Möglichkeit einer geheimen Stimmabgabe beinhalten. Die konkrete Ausgestaltung bestimmt das Präsidium.

Begründung:

Mit dieser ergänzenden Regelung soll sichergestellt werden, dass der Verbandstag die Möglichkeit erhält auf moderne Kommunikationsmittel zurückzugreifen, um Wahlvorgänge durchzuführen und gestalten zu können. Der Gesetzgeber lässt diese Möglichkeit zur elektronischen Abstimmung zu. Es soll damit sichergestellt werden, dass zukünftige Verbandstage sich dieser neuen technischen Möglichkeit bedienen können und diese nicht aufgrund der jetzt sich darstellenden Satzungsregelung daran gehindert sind.